



Öffentliche Bekanntmachung

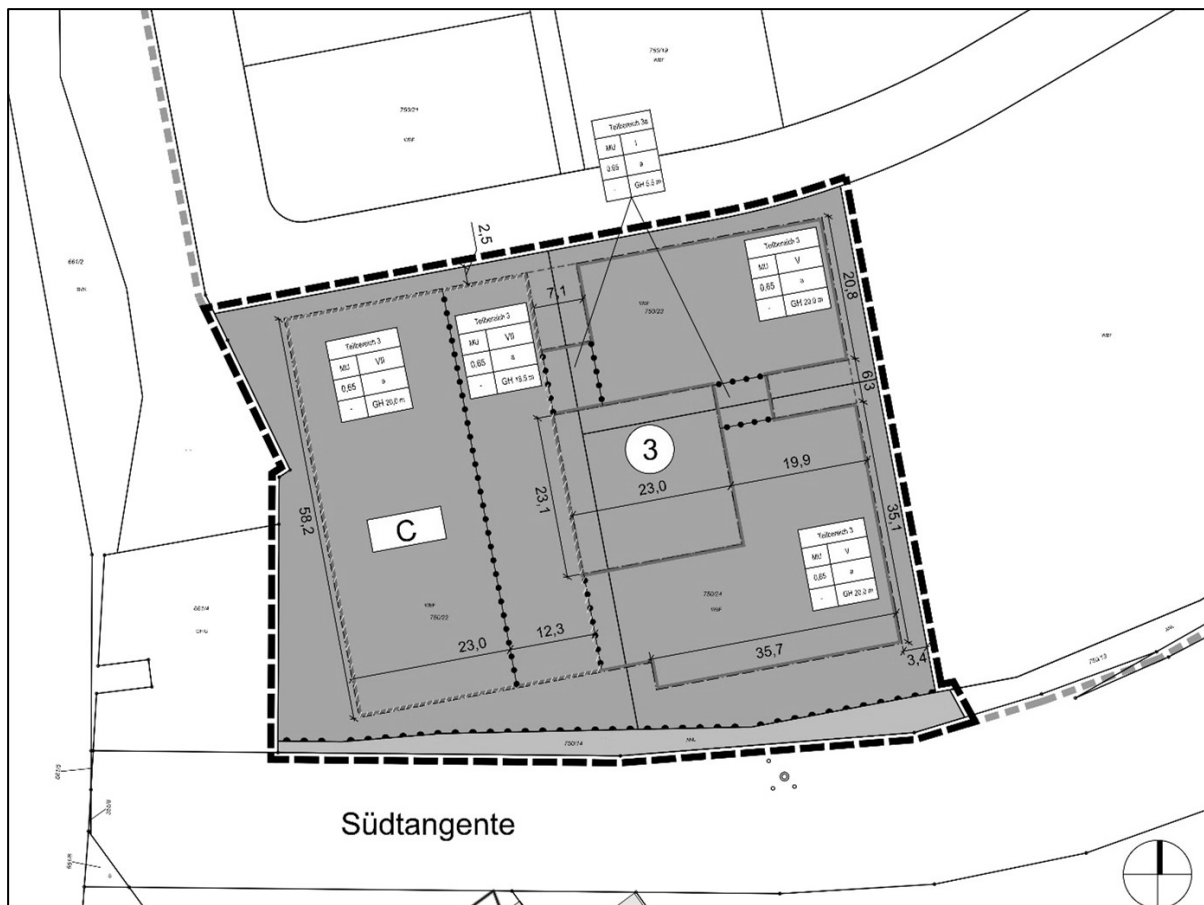
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 98/1 „Schwetzingener Höfe“, 1. Änderung der Stadt Schwetzingen

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat in seiner Sitzung vom 15.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 98/1 „Schwetzingener Höfe“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans ist die mittlerweile fortgeschrittene Gebäudeplanung und die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Form einer verstärkten dienstleistungs- und gewerbeorientierten Nutzung im Bauabschnitt 3 des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 98 „Schwetzingener Höfe“.

Der Bauabschnitt 3 beziehungsweise das Plangebiet befindet sich am süd-westlichen Rand des Bebauungsplans Nr. 98 „Schwetzingener Höfe“. Im westlichen Bereich des Plangebietes ist eine Quartiersgarage geplant, im östlichen Bereich ein Ärztehaus. Um das geplante Bauvorhaben mit seiner städtebaulichen Figur umsetzen zu können, wurden die überbaubaren Flächen und die zulässige Gebäudehöhe angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha und kann dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 98/1 „Schwetzinger Höfe“, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 98/1 „Schwetzinger Höfe“, 1. Änderung einschließlich seiner Begründung kann beim Bürgermeisteramt Schwetzingen, Baurechtsamt, Hebelstraße 7, 68723 Schwetzingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden, auf Wunsch auch nach Terminvereinbarung.

Diese Öffnungszeiten sind:

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Veröffentlichung des Bebauungsplans im Internet

Der Bebauungsplan mit Begründung ist zukünftig auch über das Internet unter <https://www.schwetzingen.de/bebauungsplaene>, sowie über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt dies entsprechend. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften– sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind– ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Schwetzingen, den 17.04.2026

Matthias Steffan, Oberbürgermeister